

und der Aufzählung der Provinzen ist die farblosere Wendung getreten, dass Paulinus 'cum collegis dominis et fratribus meis' das Schreiben absende; mehrfach findet sich deshalb beim Gebrauch der Verba die Einzahl gegenüber dem Plural in A, und schliesslich, B entbehrt des Satzes, der dem Wunsche Ausdruck giebt, die Felicianer möchten auf ihre heterodoxe Lehre verzichten, um zum orthodoxen Glauben zurückkehren zu können. Man kann sagen, B ist persönlicher und im Standpunkt schroffer als A.

Welche Recension aber ist die officiële? Die Antwort kann nur lauten, dass A diejenige Form des Libellus darbietet, die als Darlegung der synodalen Meinung nach Spanien gesandt wurde. Dies ergibt sich aus der Ueberlieferung, da die Hss. von A auch die übrigen Aktenstücke von 794 enthalten, aus der Ueberschrift und aus den Worten im Briefe Karls d. Gr., er schicke den Spaniern vier libelli, unter ihnen 'secundo loco, quid ecclesiastici doctores et sacerdotes ecclesiarum Christi de propinquiore Italiae partibus cum Petro Mediolanensi archiepiscopo et Paulino Foroiulianensi vel Aquileianensi patriarcha . . . intellegi vel firmiter voluissent credi' (Mühlbacher I² n. 326). Jener in B fehlende Satz endlich ('Optamus' etc.) gehört deshalb zur officiellen Fassung, weil der in ihm ausgesprochene Gedanke, wenn auch mit anderen Worten, im Schreiben Hadrians I. (Jaffé-E. 2482) begegnet: die Synode vertrat dieselbe Ansicht wie der Papst.

Um die Recension B zu erklären, hat man zwei Wege eingeschlagen. Leibniz (Ann. imperii I, 164) und Madrisi (Opera Paulini XXVIII § 3) glaubten, Paulinus habe den Libellus in der Heimath geschrieben und in Frankfurt umgearbeitet; in B fand Madrisi die ursprüngliche Form wieder. Mit Recht hat C. Giannoni (Paulinus II., Patriarch von Aquileja, 65) eingewendet, dass in beiden Fassungen die Schilderung der Vorgänge während der Synode vorkomme und dass die von Karl d. Gr. gestellte Frist wie für das Schreiben der deutschen Bischöfe, so auch für Paulinus genüge. Seine Annahme jedoch, 'dass einerseits die Erklärung vorliegt, wie sie Paulinus für die Versammlung verfasste (B), andererseits dieselbe, wie sie, vielleicht im Sinne des Papstbriefes ein wenig verändert, als officiëles Aktenstück an die Spanier abgesendet wurde', befriedigt nicht völlig. Sie verleiht der Form B den Charakter eines Gutachtens, in dem aber ein Wort wie 'decerno' mit der ihm innewohnenden Bedeutung einer Stimmabgabe nicht zulässig ist. Man fragt, warum dieses Gut-